
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 34

Mittwoch, den 14. Oktober 2020

Sonderblatt

Seite 197-199 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.10.2020

Bekanntmachung
der
Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 14.10.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde in Ergänzung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 14.10.2020 geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1.

Die Gruppengröße für Zusammenkünfte mehrerer Personen im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO wird auf **fünf** Personen begrenzt. Diese Beschränkung gilt insbesondere auch für die Gastronomie (Innen- und Außengastronomie), Handelseinrichtungen, Freizeit- und Vergnügungsstätten.

2.

Die in § 2 Abs. 3 CoronaSchVO genannten Personen sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO (Sportveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen, Konzerte und sonstige Aufführungen) genannten Fällen auch am Sitz- oder Stehplatz verpflichtet.

3.

Für den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden gilt in den Bewegungs- und Verkehrsbereichen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie auf Märkten (z.B. Wochenmärkte, Spezialmärkte, Trödelmärkte usw.) sowohl an den Marktständen als auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen.

4.

Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen und Versammlungen wird auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt, höchstens jedoch auf 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind generell untersagt.

Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

5.

An Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) aus einem herausragenden Anlass im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Veranstaltungen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO mit mehr als 25 Personen sind generell untersagt.

Feste ab dem 23.10.2020 sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin schriftlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Anschrift,
- Telefon-Nummer,
- E-Mail-Adresse.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität und untersagt erforderlichenfalls die Veranstaltung.

Für den Fall, dass die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der vorgenannten genannten Frist vorgelegt und die Veranstaltung trotzdem durchgeführt wird, droht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro.

6.

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06:00 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außer-Haus-Verkauf und die Belieferung mit Speisen und nichtalkoholischen Getränken. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Regelungen sind sofort vollziehbar.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie § 15a Absätze 2 und 3 der CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde. Der Kreis Mettmann hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamts Nordrhein-Westfalen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Die unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind als notwendige präventive Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung geboten.

Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen. Zudem betrifft es alle kreisangehörige Kommunen. Es ist zu erwarten, dass auch in den Kommunen, die bisher einen niedrigeren Inzidenzwert aufweisen, in den nächsten Tagen eine den übrigen Kommunen entsprechende Entwicklung eintritt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen weiter angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Die Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem in ihrer Intensität angesichts der zum Schutz der Bevölkerung überragenden Bedeutung der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Regelungen der Ziffer I. der Allgemeinverfügung sind aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann drastisch ausbreitet. Aus seuchenhygienischen Aspekten sind mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Der Ausgang möglicher Klageverfahren kann nicht abgewartet werden.

Das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Ziffer II. ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mettmann, den 14. Oktober 2020

Kreis Mettmann
In Vertretung
Richter
Kreisdirektor